

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 14

341

28. Februar 2021

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Zulassung von Ausnahmen vom Inkrafttreten des Kirchlichen Gesetzes über das Finanzmanagement in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung – HHO) vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. März 2019 (Abl. 68 S. 406), von der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung von § 91 Haushaltsordnung (Durchführungsverordnung zu § 91 Haushaltsordnung – DVO-HHO GA) vom 20. September 2019 (Abl. 68 S. 641) und von der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Haushaltsordnung (Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung – DVO-HHO) vom 3. September 2019 (Abl. 68 S. 659).....</i>	341	
16. Württembergische Evangelische Landsynode – Mitgliedschaft, Geschäftsausschüsse	342	
Wahlen zur Pfarrerververtretung – Wahlergebnis	343	
Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Ev. Landeskirche in Württemberg.....	343	
		343
		345
		346
		349
		349
		349

Zulassung von Ausnahmen vom Inkrafttreten des Kirchlichen Gesetzes über das Finanzmanagement in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung – HHO) vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. März 2019 (Abl. 68 S. 406), von der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung von § 91 Haushaltsordnung (Durchführungsverordnung zu § 91 Haushaltsordnung – DVO-HHO GA) vom 20. Septem-

ber 2019 (Abl. 68 S. 641) und von der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Haushaltsordnung (Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung – DVO-HHO) vom 3. September 2019 (Abl. 68 S. 659)

vom 24. November 2020
AZ 13-100-3 Nr. 75.1-14-V33

Bis auf Weiteres werden gem. Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Kirchliches Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2016

(Abl. 67 S. 273, 307), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. März 2019 (Abl. 68 S. 406, 409) und gem. § 117 HHO, gem. Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Kirchliche Verordnung zum Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 20. September 2019 (Abl. 68 S. 641, 644) und gem. Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Verordnung des Oberkirchenrats zum Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. September 2019 (Abl. 68 S. 659, 666) in Abänderung der Zulassung von Ausnahmen vom 17. Dezember 2019 (Abl. 69 S. 27) ab 1. Januar 2021 die Sonderhaushaltspläne der nachfolgend genannten landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen (das Verwaltungszentrum Bad Boll, die Ehrenamtliche Gottesdienstleitung, das Stift Urach, den Treffpunkt 50plus, den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, die Evangelische Akademie Bad Boll, die Gemeindeentwicklung und Gottesdienst, das Amt für missionarische Dienste, die Kirche in Freizeit und Tourismus, die Verwaltung Evangelisches Bildungszentrum Birkach, das Pädagogisch-Theologische Zentrum, die Evangelische Hochschule Ludwigsburg, das Evangelische Jugendwerk Württemberg, das Zentrum Diakonat, die Tagungsstätten [Gesamtbetrieb], die Tagungsstätte Birkach, die Tagungsstätte Bernhäuser Forst, die Tagungsstätte Bad Boll, die Tagungsstätte Bad Urach, das Evangelische Stift Tübingen, das Pfarrseminar, das Pastoralkolleg, das Seminar für Seelsorge-Fortbildung [KSA], Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, Fortbildung in den ersten Amtsjahren [FEA]), die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Verbände und die öffentlich-rechtlichen Stiftungen mit Ausnahme des Kirchenbezirks Ludwigsburg, der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, der Kirchengemeinde Eglosheim, der Kirchengemeinde Oßweil, der Kirchengemeinde Neckarweihingen, dem Verband der Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg, der Kirchengemeinde Eberdingen, der Kirchengemeinde Schwieberdingen und der Kirchengemeinde Großbottwar, der Pfarreistiftung, der Schulstiftung, der Seminarstiftung, der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg und der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg vom Inkrafttreten der Haushaltsordnung, der Durchführungsverordnung zu § 91 Haushaltsordnung und der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung ausgenommen. Für sie gilt bis auf Weiteres die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Fassung der Haushaltsordnung und der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung weiter.

16. Württembergische Evangelische Landessynode – Mitgliedschaft, Geschäftsausschüsse

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. Januar 2021
AZ 11.37-2 Nr. 11.37.02-04-01-V02

1. Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode

Anstelle von [REDACTED] ist für den Wahlkreis Nr. 20 – Calw-Nagold, Neuenbürg – [REDACTED], nachgerückt.

2. Änderungen in den Geschäftsausschüssen

a) Die Landessynode hat am 27. November 2020 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats

[REDACTED] in den Rechtsausschuss gewählt.

[REDACTED] ist zugleich aus dem Rechtsausschuss ausgeschieden.

b) Die Landessynode hat am 27. November 2020 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrates

[REDACTED] in den Ausschuss für Diakonie gewählt.

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 27. April 2020 (Abl. 69 S. 74, 79) und vom 16. November 2020 (Abl. 69 S. 297) werden insoweit geändert.

W e r n e r

W e r n e r

Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlergebnis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 Pfarrervertretungsgesetz
vom 22. Januar 2021
AZ 21.90-1 Nr. 21.92-06-02-V10

Bei den Wahlen zur Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 Pfarrervertretungsgesetz jeweils folgende Personen als gewählt:

1. Vertreter der ständigen Pfarrer:



Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

2. Vertreter der unständigen Pfarrer:



Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

3. Vertrauensperson der Schwerbehinderten:



Dessen 1. und 2. Stellvertretung:



Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

W e r n e r

Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Januar 2021
GZ 23.02-7 Nr. 26.11-04-V10

Die Wahlen zur Bildung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gemäß §§ 54 und 54 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Württemberg) vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), zuletzt geändert durch Kirchl. Gesetz vom 19. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 728, geändert durch Anordnung vom 18. Mai 2020 [Abl. 69 S. 87]) haben stattgefunden.

Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung hat am 14. Dezember 2020 [redacted] Vogel-
sangstraße 62, 70197 Stuttgart, Vorsitzende der MAV
der Evangelischen Mission in Solidarität, zu gewählt.

W e r n e r

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Januar 2020
AZ 30.20 Nr. 30.2-03-V05

Folgende Pfarrämter wurden im Jahr 2020 umbenannt:

Dekanat Böblingen:

„Evangelisches Pfarramt Sindelfingen Goldberg“ in
„Evangelisches Pfarramt Sindelfingen Martinskirche
Süd“

Dekanat Degerloch:

„Evangelisches Pfarramt Degerloch Michaelskirche I“ in „Evangelisches Pfarramt Degerloch I“
„Evangelisches Pfarramt Degerloch Michaelskirche II“ in „Evangelisches Pfarramt Degerloch II“
„Evangelisches Pfarramt Degerloch Versöhnungskirche“ in „Evangelisches Pfarramt Degerloch III“

Dekanat Gaildorf:

„Evangelisches Pfarramt Eutendorf“ in „Evangelisches Pfarramt Eutendorf-Ottendorf“

Dekanat Heidenheim:

„Evangelisches Pfarramt Zang-Köngsbronn II“ in „Evangelisches Pfarramt Zang“

„Evangelisches Pfarramt Köngsbronn I“ in „Evangelisches Pfarramt Köngsbronn“

Dekanat Heilbronn:

„Evangelisches Pfarramt Großgartach I“ in „Evangelisches Pfarramt Großgartach“

Dekanat Ludwigsburg:

„Evangelisches Pfarramt Kornwestheim Johanneskirche Süd“ in „Evangelisches Pfarramt Kornwestheim Johanneskirche“

Dekanat Neuenbürg:

„Evangelisches Pfarramt Neuenbürg I“ in „Evangelisches Pfarramt Neuenbürg“

Dekanat Nürtingen:

„Evangelisches Pfarramt Neuffen Ost“ in „Evangelisches Pfarramt Neuffen“

Dekanatsbezirk Stuttgart:

„Evangelisches Pfarramt Stuttgart Johanneskirche I“ in „Evangelisches Pfarramt Stuttgart Johanneskirche“

Dekanat Tuttlingen:

„Evangelisches Pfarramt Neuhausen ob Eck“ in „Evangelisches Pfarramt Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen“

„Evangelisches Pfarramt Schwenningen Stadtkirche I“ in „Evangelisches Pfarramt Schwenningen Stadtkirche Mitte“

„Evangelisches Pfarramt Schwenningen Stadtkirche III“ in „Evangelisches Pfarramt Schwenningen Stadtkirche Nord“

„Evangelisches Pfarramt Schwenningen Johanneskirche I“ in „Evangelisches Pfarramt Schwenningen Johanneskirche Ost“

„Evangelisches Pfarramt Schwenningen Johanneskirche II“ in „Evangelisches Pfarramt Schwenningen Johanneskirche West“

Dekanat Ulm:

„Evangelisches Pfarramt Ulm Pauluskirche Nord“ in „Evangelisches Pfarramt Ulm Pauluskirche“

Dekanat Waiblingen:

„Evangelisches Pfarramt Schmiden I“ in „Evangelisches Pfarramt Schmiden-Oeffingen Dionysiuskirche“

„Evangelisches Pfarramt Schmiden II“ in „Evangelisches Pfarramt Schmiden-Oeffingen Dietrich-Bonhoeffer-Haus“

„Evangelisches Pfarramt Oeffingen“ in „Evangelisches Pfarramt Schmiden-Oeffingen Johanneskirche“

„Evangelisches Pfarramt Weiler zum Stein“ in „Evangelisches Pfarramt Weiler zum Stein - Nellmersbach“

Dekanat Weinsberg-Neuenstadt:

„Evangelisches Pfarramt Weinsberg I“ in „Evangelisches Pfarramt Weinsberg Nord“

„Evangelisches Pfarramt Weinsberg II“ in „Evangelisches Pfarramt Weinsberg West“

„Evangelisches Pfarramt Weinsberg III“ in „Evangelisches Pfarramt Weinsberg Ost“

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evangelische Kindertages- stätte in Bermaringen von der Evangelischen Kirchengemeinde Bermaringen auf den Evangeli- schen Diakonieverband Ulm/Alb- Donau

Bekanntmachung des Oberkirchenrat
vom 11. Januar 2021

GZ Ulm/Alb-Donau Krs.diak.verb.15.41-11-11-V11

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung vom 4. November 2020 hat die Evangelische Kirchengemeinde Bermaringen die Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Bermaringen auf den Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. Dezember 2020 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Über- tragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten

Zwischen dem

Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau
- vertreten durch die Geschäftsführerin,
Frau Pfarrerin Petra Frey -

und

der Evang. Kirchengemeinde Bermaringen
- vertreten durch den 2. Vorsitzenden,
Herrn Pfarrer Thomas Arndt

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, auf Dauer eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard im Bereich des Evang. Diakonieverbandes Ulm/Alb-Donau und der Evang. Kirchengemeinde

Bermaringen zu ermöglichen und das Pfarramt von Verwaltungsarbeit zu entlasten.

Die Evang. Kirchengemeinde Bermaringen erfährt dadurch eine Entlastung im operativen Bereich zugunsten einer verstärkten Einbindung der Einrichtung in die Gemeindegemeinschaft.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

Die Evang. Kirchengemeinde Bermaringen betreibt 1 Kindertagesstätte mit insgesamt 2,5 Gruppe. Die genannte Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau. Dieser tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein.

§ 2

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

1. Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft der evangelischen Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger).
2. Der Träger verpflichtet sich, mit der örtlichen Kirchengemeinde partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die konkrete Form der Zusammenarbeit wird im QM-Handbuch festgeschrieben.
3. Die religionspädagogische Arbeit und die Integration der Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde. Diese, vertreten durch die /den jeweilige/n Pfarrerin/Pfarrer oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, tragen dafür Mitverantwortung. Die örtliche Kirchengemeinde wirkt bei den folgenden Aufgaben mit:
 - a) Abstimmung von Zielen und Grundsätzen evangelischer Kindertagesstättenarbeit mit dem Träger.
 - b) Regelmäßige Berichte der Leitung der Kindertagesstätte im Kirchengemeinderat.
 - c) Bei Einstellungen und Kündigungen (Entlassungen) von Leitungen und Gruppenleitungen, erhält die Kirchengemeinde Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Träger.
 - d) Mitwirkung beim Qualitätsmanagement.

4. Der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) hat folgende Aufgaben:
- a) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.
 - b) Er ist Ansprech- und Vertragspartner der Kommune in allen Angelegenheiten und schließt die erforderlichen Verträge mit dieser ab.
 - c) Er nimmt die kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung wahr.
 - d) Er stellt das für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder erforderliche Personal an.
 - e) Er ist Mitglied im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote sowie Wahrnehmung der Interessenvertretung der örtlichen Kirchengemeinde.

§ 3

Finanzierung

1. Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 - der Kindertagesstätten erhalten die örtlichen Kirchengemeinden als Vorwegabzug nach der jeweils gültigen Bezirkssatzung.
2. Die Kirchengemeinde weist diese Mittel zweckgebunden dem Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu, der daraus die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 - für die Kindertagesstätte trägt.
3. Für Instandsetzungsarbeiten und Umbauten in kirchlichen Gebäuden, die über die laufende Unterhaltung nach dem jeweiligen Kindergartenvertrag hinausgehen, ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug aller Baukostenzuschüsse aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.

§ 4

Betriebs- und Steuermittelrücklage

Mit Übergang der Trägerschaft wird die bei der Kirchengemeinde gebildete Steuermittelrücklage (nicht verbrauchte Steuermittel, die der Kirchengemeinde in den Vorjahren aus dem Steuervorwegabzug für den laufenden Betrieb gewährt wurden) an den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau für diese Kinder-

tagesstätte übergeleitet. Die Betriebsmittelrücklage wird dem Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau anteilmäßig als Darlehen zur Verfügung gestellt. Bei Übergabe der Trägerschaft der Kindertagesstätte an die jeweilige Kommune oder bei Aufgabe der Kindertagesstätte im Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau, wird die Betriebsmittelrücklage bzw. das Darlehen und eventuell verbliebene Restmittel der Steuerrücklage an die ursprüngliche Kirchengemeinde zurück überwiesen.

§ 5

Inkrafttreten, Vertragsänderung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich, d.h. die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorliegt.
2. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Weil der Stadt über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in der Evangelischen Kirchengemeinde Weil der Stadt auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leonberg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Januar 2021
GZ Leonberg Ges.Kgde. 46-1602-03-V05

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Weil der Stadt der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in dieser Kirchengemeinde übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 21. Januar 2021 genehmigt und wird

gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg

zwischen

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg –
vertreten durch Dekan Wolfgang Vögele –

und

der Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt –
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Paul-Gerhard
Martin –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg betreibt zurzeit 10 Kindertageseinrichtungen für Kinder mit 32 Gruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt überträgt die Trägerschaft ihres zweigruppigen Kindergartens Weil der Stadt auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt ein.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KiTaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich des Kirchenbezirks Leonberg zu ermöglichen.

§ 1

Aufteilung der Arbeit im Bereich der Kindertageseinrichtung

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens Weil der Stadt mit Wirkung zum 01.01.2021 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten im Kindergarten der Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(2) Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt bestmöglich zusammenzuarbeiten.

(3) Die Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt ist im beschließenden Ausschuss für Kindertageseinrichtungen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg mit einem Sitz vertreten. Die Aufgaben des beschließenden Ausschusses für Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der Ortssatzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(4) Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Weil der Stadt, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die geschäftsführende/n Pfarrer/in und die vom Kirchengemeinderat beauftragten Personen, tragen dafür die Verantwortung. Die Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:

- a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste usw.
- b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat von Weil der Stadt.
- c) Die Arbeit mit dem Elternbeirat des Kindergartens findet vor Ort statt (z.B. Elternbeiratswahl)
- d) Die Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt hat ein Vorschlagsrecht an den Ausschuss für Kindertageseinrichtungen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg für die Anstellung der Leiterin / des Leiters des Kindergartens Weil der Stadt.

(5) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartner der Stadt Weil der Stadt in allen Angelegenheiten des Kindergartenbetriebs. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Weil der Stadt. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Weil der Stadt
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung des Stellenplanes
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-)Besetzungen
- e) Erhebung und Einzug der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- g) Genehmigung von Fortbildungen
- h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten
- i) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote
- j) Information und Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat Weil der Stadt bei beabsichtigten Personalveränderungen

(6) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der Ortssatzung. Die Dienstaufsicht kann an den/die zuständige/n Leiter der Abteilung Kindertageseinrichtungen delegiert werden.

(7) Die Fachaufsicht hat der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Die Fachaufsicht kann an die pädagogische Fachleitung delegiert werden.

(8) Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Kindergartenräume und der mit den Kindergartenräumen verbundenen Außenanlagen (Bäume, Büsche, Rasen, Spielsand, Spielgeräte etc.) obliegt der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung Weil der Stadt erhält die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der jeweils gültigen Bezirkssatzung des Evang. Kirchenbezirks Leonberg (§ 8, Abs. 2), ebenso die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Weil der Stadt vereinbarten städtischen Zuschüsse.

Gebäude- und grundstücksbezogene Zuschüsse erhält die Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt. Die Antragsstellung und Abwicklung obliegt der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg in Abstimmung mit der Kirchengemeinde Weil der Stadt.

- (2) a) Die Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt überlässt der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg die Kindergartenräume und die mit ihnen verbundenen Außenanlagen wie zur Miete, aber unentgeltlich.
- b) Investitionen gemäß § 4.1 des Kindergartenvertrages erfolgen einvernehmlich durch die Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt.
- c) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg beseitigt Mängel an Gebäude, Räumen und Außenanlagen gemäß § 4.2 des Kindergartenvertrages. Mängel gemäß § 4.1 des Kindergartenvertrages sind der Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- d) Die Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser, Müll etc. werden von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg anteilig erbracht.

(3) Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Weil der Stadt verwiesen.

§ 3

Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung sind die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart und die Zustimmung der Stadt Weil der Stadt zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.

(2) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Kündigungsrecht der Kirchengemeinde Weil der Stadt, mit einer Frist von 3 Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1, Abs. 5b) dieser Vereinbarung besteht, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindergartengruppen des übertragenen Kindergartens Weil der Stadt gegen den Willen der Kirchengemeinde Weil der Stadt beabsichtigt ist.

(6) Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider

Parteien bleibt hiervon unberührt.

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 7. Februar 2021

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. Januar 2021
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-04-V01

Nach dem Kollektenplan 2021 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Sexagesimae, 7. Februar 2021**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Von Geldnot und Existenzängsten sind zunehmend auch Menschen betroffen, die bislang ein gesichertes Einkommen hatten. Die Corona-Pandemie trifft viele Beschäftigte etwa in Gastronomie, Einzelhandel oder Veranstaltungstechnik sehr kurzfristig und hart. Menschen, die schon vorher finanzielle Schwierigkeiten hatten, geraten noch mehr unter Druck. Computerkauf oder Reparatur des Autos – dringend, aber nicht möglich.

Die Diakonie in Württemberg hilft mit ihren Schuldnerberatungsstellen. Menschen in finanziellen Notlagen werden beraten und begleitet. Oft gilt es, zunächst gemeinsam alle Bescheide und Rechnungen zu sortieren und die Existenz zu sichern. Viele dieser Dienste haben einen Hilfsfonds für Notfälle, wenn Menschen rasch finanzielle Unterstützung brauchen. Solche Fonds sind auf Spenden angewiesen.

„Macht also einander Mut und helft euch gegenseitig weiter, wie ihr es ja schon tut.“ (1. Thess. 5,11)

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Angebote für finanziell in Not geratene Menschen zu stärken.

Dr. h. c. Frank O t f r i e d J u l y

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 2021

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag werden hiermit veröffentlicht:

Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25. Oktober 2020

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *) andererseits

* Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb Beamtenbund und Tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –,
- d) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) oder
- e) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD bzw. § 6 Absatz 3 TV-V genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 S. 2 TV-V), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von

Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungsrechtliches Entgelt.

(2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600,00 Euro
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12: 400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300,00 Euro.

Im Bereich des Bundes beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich vom TVAöD, TVSöD und TVPöD 200,00 Euro. Im Bereich der VKA beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich vom TVAöD, TVSöD und TVPöD 225,00 Euro. § 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

Protokollerklärung zu Satz 1: Die Regelungen des § 1 Abs. 3 der Anlage zu § 56 BT-V (VKA), § 51a Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 3 BT-B sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 BT-K gelten entsprechend. Für den Bereich des TV-V entspricht die Entgeltgruppe 9 (TV-V) der Entgeltgruppe 9a (TVöD).

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2020

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25